

4. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;
5. *bekräftigt* die Ziffern 4, 5, 7, 8 und 10 der Resolution 1519 (2003);
6. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Überwachungsgruppe und anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen die Empfehlungen in den Berichten der Überwachungsgruppe vom 5. April¹¹⁶ und 16. Oktober 2006¹¹⁷, vom 17. Juli 2007¹¹⁸ und vom 24. April 2008¹¹¹ zu prüfen und dem Rat Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Durchführung und Einhaltung des Waffenembargos verbessert werden kann, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;
7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5879. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5893. Sitzung am 15. Mai 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2008/178 und Corr. 1 und 2)“.

Resolution 1814 (2008) vom 15. Mai 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 1356 (2001) vom 19. Juni 2001, 1425 (2002) vom 22. Juli 2002, 1725 (2006) vom 6. Dezember 2006, 1744 (2007) vom 20. Februar 2007, 1772 (2007) vom 20. August 2007, 1801 (2008) vom 20. Februar 2008 und 1811 (2008) vom 29. April 2008, sowie die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere vom 13. Juli 2006⁹³, 22. Dezember 2006⁹⁴, 30. April 2007⁹⁵, 14. Juni 2007⁹⁶ und 19. Dezember 2007¹⁰³,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

in Bekräftigung seines Eintretens für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia mittels der Übergangs-Bundescharta, unter Betonung der Wichtigkeit auf breiter Grundlage beruhender und repräsentativer Institutionen, die aus einem letztlich alle Seiten einschließenden politischen Prozess hervorgehen, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen, und erneut seine Unterstützung dafür bekundend, dass Somalias Übergangs-Bundesinstitutionen dies voranbringen,

unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit einer Einigung über eine umfassende und dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten und über einen Fahrplan für den verbleibenden Teil des Übergangsprozesses, einschließlich der Abhaltung freier und demokratischer Wahlen im Jahr 2009, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen,

die fortgesetzten Anstrengungen *begrüßend*, die Ministerpräsident Nur „Adde“ Hassan Hussein und sein Kabinett unter Führung von Präsident Abdullahi Yusuf Ahmed und mit Unterstützung des Übergangs-Bundesparlaments unternehmen, um den politischen Prozess voranzubringen und den Übergangszeitraum abzuwickeln, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen, insbesondere die Einigung über die Aufstellung eines Zeitplans für den Verfassungsprozess, der 2009 in ein Referendum münden soll, die Vorstellung der Aussöhnungsstrategie der Übergangs-Bundesregierung, die Kontakte mit Klanführern und lokalen Führungspersonlichkeiten im gesamten Land sowie die Anstrengungen zur Durchführung des Nationalen Sicherheits- und Stabilisierungsplans und zur Verbesserung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen, einschließlich der Haushalts- und fiskalischen Prozesse, sowie in

Unterstützung der Anstrengungen zur Erzielung weiterer Fortschritte auf allen diesen Gebieten,

sowie die Verpflichtung *begrüßend*, die alle somalischen Parteien eingegangen sind, die vereinbart haben, untereinander einen Dialog zu führen mit dem Ziel, in Somalia Frieden und Sicherheit herzustellen, mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle somalischen Parteien, diese Verpflichtungen einzuhalten und zur Beilegung ihrer Streitigkeiten ausschließlich auf friedliche Mittel zurückzugreifen, ferner unter Begrüßung der unterstützenden Rolle der Vereinten Nationen, insbesondere der praktischen Unterstützung, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Somalia und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia gewähren, um dazu beizutragen, diesen Dialog voranzubringen, und in dieser Hinsicht die Aufnahme von Gesprächen zwischen den Parteien am 12. Mai 2008 in Dschibuti unterstützend,

ferner unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. März 2008 über Somalia¹¹⁹, insbesondere der darin enthaltenen Einschätzung, dass die politische Lage in Somalia der internationalen Gemeinschaft derzeit eine neuerliche Chance bietet, innerstaatlichen Initiativen praktische Unterstützung zu gewähren, auch durch eine verstärkte Präsenz von Personal der Vereinten Nationen und, sofern auf breiter Grundlage beruhende politische und sicherheitsbezogene Vereinbarungen getroffen werden und die Bedingungen am Boden dies zulassen, die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen, der die Mission der Afrikanischen Union in Somalia ablösen soll,

unter Begrüßung der Unterstützung des Generalsekretärs für ein umfassendes strategisches Konzept der Vereinten Nationen zu Gunsten des Friedens und der Stabilität in Somalia, in dem politische, sicherheits- und programmbezogene Anstrengungen zeitlich abgestuft und in sich gegenseitig verstärkender Weise aufeinander abgestimmt und integriert sind, und die Arbeit gutheißen, die die Vereinten Nationen derzeit leisten, um den politischen Prozess in Somalia zu unterstützen und Optionen für die Verlegung von Personal der Vereinten Nationen nach Somalia zu ermitteln,

in Würdigung der Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, und des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Tätigkeit des Sonderbeauftragten, insbesondere seine führende Rolle bei der Koordinierung der internationalen Anstrengungen, und alle Parteien sowie die internationalen Organisationen, das Landsteam der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten ersuchend, ihn zu unterstützen und jederzeit in enger Abstimmung mit ihm tätig zu werden,

in Bekräftigung seiner Verurteilung aller Gewalthandlungen und der Aufstachelung zu Gewalthandlungen innerhalb Somalias, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über alle Handlungen mit dem Ziel, einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren, und ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Fortsetzung dieser Handlungen und der Aufstachelung dazu,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Stabilität und die Sicherheit in ganz Somalia zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten, und hervorhebend, wie wichtig die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Milizionäre und Exkombattanten in Somalia ist,

unter Hervorhebung des Beitrags, den die Mission zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in Somalia leistet, unter Begrüßung insbesondere des fortgesetzten Engagements der Regierungen Ugandas und Burundis, mit Bedauern über den kürzlichen Tod eines burundischen Soldaten, unter Verurteilung jeglicher Feindseligkeit gegenüber der Mission und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien in Somalia und der Region, die Mission zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten,

unterstreichend, dass die vollständige Entsendung der Mission helfen wird, den vollständigen Abzug der anderen ausländischen Kräfte aus Somalia zu erleichtern und die Bedingungen für dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität in dem Land zu schaffen,

¹¹⁹ S/2008/178 und Corr.1 und 2.

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 20. Februar 2008 an den Generalsekretär, das dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁹ als Anhang beigefügt ist, und von der Antwort des Generalsekretärs vom 23. April 2008¹²⁰,

betonend, dass das mit Resolution 733 (1992) verhängte und in den Resolutionen 1356 (2001), 1425 (2002), 1725 (2006), 1744 (2007) und 1772 (2007) weiter ausgeführte und geänderte Waffenembargo nach wie vor zum Frieden und zur Sicherheit in Somalia beiträgt, und erneut verlangend, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der Region, es voll einhalten,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Menschenrechtssituation in Somalia und Kenntnis nehmend von der auf der siebenten Tagung des Menschenrechtsrats verabschiedeten Resolution über Somalia und von der Verlängerung des Mandats des Unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in Somalia durch den Menschenrechtsrat¹²¹,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia und die anhaltenden Schwierigkeiten für die in Somalia tätigen humanitären Organisationen, namentlich in Bezug auf den Zugang und die Sicherheit des humanitären Personals, und in Bekräftigung der humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft seine Bemühungen zur Förderung eines fortlaufenden, letztlich alle Seiten einschließenden politischen Prozesses fortzusetzen und zu intensivieren, insbesondere auch indem er die Übergangs-Bundesinstitutionen in dieser Hinsicht und bei der Bereitstellung von Diensten für das somalische Volk unterstützt;

2. *unterstützt nachdrücklich* das vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 14. März 2008¹¹⁹ vorgeschlagene Konzept, begrüßt seine Absicht, eine aktualisierte, umfassende und integrierte Strategie der Vereinten Nationen für Frieden und Stabilität in Somalia vorzulegen, in der politische, sicherheits- und programmbezogene Anstrengungen zeitlich abgestuft und in sich gegenseitig verstärkender Weise aufeinander abgestimmt und integriert sind, und dabei auch die Fähigkeit des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia zur Umsetzung dieser Strategie zu bewerten, und ersucht ihn, dem Sicherheitsrat die aktualisierte Fassung innerhalb von sechzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen;

3. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs in seinem Bericht, im Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia eine gemeinsame Planungsstelle einzusetzen, die die wirksame und effiziente Umsetzung der integrierten Strategie erleichtern soll;

4. *begrüßt* die Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Bericht, das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia und den Sitz des Landesteam von Nairobi nach Mogadischu oder an einen Übergangsort in Somalia zu verlegen, um die Umsetzung der umfassenden, integrierten Strategie der Vereinten Nationen in Somalia zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, die für diese Verlegung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und den Rat bei der Vorlage der in Ziffer 2 genannten Strategie über den neuesten Stand der Dinge zu informieren;

5. *beschließt*, dass das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia und das Landesteam im Rahmen der Förderung einer umfassenden und dauerhaften Regelung in Somalia und der Förderung des laufenden politischen Prozesses ihre Unterstützung für die Übergangs-Bundesinstitutionen verstärken, mit dem Ziel, eine Verfassung auszuarbeiten

¹²⁰ S/2008/309, Anlage.

¹²¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II, Resolution 7/35.

und ein Verfassungsreferendum und freie und demokratische Wahlen im Jahr 2009 abzuhalten, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen, und die Koordinierung der von der internationalen Gemeinschaft gewährten Unterstützung für diese Anstrengungen zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär, innerhalb von sechzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die bei dieser Arbeit erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

6. *erinnert an seine Absicht*, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren suchen oder die Übergangs-Bundesinstitutionen oder die Mission der Afrikanischen Union in Somalia durch Gewalt gefährden oder durch ihr Handeln die Stabilität in Somalia oder in der Region untergraben, und ersucht daher den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) (im Folgenden „der Ausschuss“), innerhalb von sechzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen zu konkreten, gezielten Maßnahmen vorzulegen, die gegen diese Personen oder Einrichtungen zu verhängen sind;

7. *erinnert außerdem an seine Absicht*, die Wirksamkeit des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Somalia zu erhöhen, bekundet seine Absicht, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die gegen das Waffenembargo verstoßen, und gegen diejenigen, die sie dabei unterstützen, und ersucht daher den Ausschuss, innerhalb von sechzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen zu konkreten, gezielten Maßnahmen vorzulegen, die gegen diese Personen oder Einrichtungen zu verhängen sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, seine Eventualplanung für die mögliche Entsendung eines die Mission ablösenden Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in Somalia fortzusetzen, einschließlich möglicher zusätzlicher Szenarien, in engem Kontakt mit dem Politischen Büro der Vereinten Nationen für Somalia, dem Landesteam der Vereinten Nationen und sonstigen Interessenträgern der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung aller relevanten Bedingungen am Boden und unter Prüfung zusätzlicher Optionen in Bezug auf die Größe, die Konfiguration, die Verantwortlichkeit und das vorgeschlagene Einsatzgebiet der Mission je nach den unterschiedlichen Bedingungen am Boden, ersucht den Generalsekretär, in dem in Ziffer 5 genannten Bericht aktuelle Informationen über die bei seiner Planung erzielten Fortschritte vorzulegen, und bekundet seine Bereitschaft, zu gegebener Zeit einen Friedenssicherungseinsatz zu erwägen, der die Mission ablösen würde, sofern in dem politischen Prozess Fortschritte erzielt werden und sich die Sicherheitslage am Boden verbessert;

9. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 23. April 2008 an den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union¹²⁰ zugesagt hat, der Gruppe Strategische Pläne und Management der Afrikanischen Union in Addis Abeba zusätzliche technische Berater der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, und legt dem Generalsekretär nahe, auch künftig gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und in Abstimmung mit den Gebern Mittel und Wege zu erkunden, um die von den Vereinten Nationen gewährte logistische, politische und technische Unterstützung für die Afrikanische Union zu verstärken, um die institutionellen Kapazitäten der Afrikanischen Union zur Einhaltung ihrer Zusagen zu stärken, damit sie die sich ihr stellenden Herausforderungen bei der Unterstützung der Mission bewältigen kann, und um bei der vollständigen Dislozierung der Mission soweit möglich und nach Bedarf behilflich zu sein, mit dem Ziel, den Standards der Vereinten Nationen zu entsprechen, und den Rat in dem in Ziffer 5 genannten Bericht über den aktuellen Stand der Dinge zu informieren;

10. *wiederholt seine Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, Finanzmittel, Personal, Ausrüstungsgegenstände und Dienste für die vollständige Dislozierung der Mission bereitzustellen, und seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, zur Mission beizutragen, um den Abzug der anderen ausländischen Kräfte aus Somalia zu erleichtern und dort die Bedingungen für dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität schaffen zu helfen, fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die Beiträge zur Mission angeboten haben, nachdrücklich auf, diese Zusagen einzuhalten, erkennt an, dass mehr getan werden muss, um verstärkte Unterstützung für die Mission zu mobilisieren, und nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Vorschlägen des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 23. April 2008;

11. *bekundet erneut seine Unterstützung* für den Beitrag einiger Staaten zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms, fordert die Staaten und Regionalorgani-

sationen auf, in enger Abstimmung miteinander, nach vorheriger Unterrichtung des Generalsekretärs und auf Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung Maßnahmen zum Schutz des Schiffsverkehrs im Zusammenhang mit der Beförderung und Lieferung humanitärer Hilfsgüter nach Somalia und mit von den Vereinten Nationen genehmigten Tätigkeiten zu ergreifen, fordert die Länder, die für die Mission Truppen stellen, auf, nach Bedarf zu diesem Zweck Unterstützung zu gewähren, und ersucht den Generalsekretär diesbezüglich um seine Unterstützung;

12. *unterstützt nachdrücklich und befürwortet* die laufenden humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia, erinnert an seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, fordert alle Parteien und bewaffneten Gruppen in Somalia auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals der Mission, des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu gewährleisten, verlangt, dass alle Parteien den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfslieferungen an alle Hilfsbedürftigen sicherstellen, wo sich diese auch befinden mögen, und legt den Ländern in der Region eindringlich nahe, die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern, einschließlich des raschen, sicheren und ungehinderten Durchlasses wesentlicher Hilfsgüter nach Somalia auf dem Landweg oder über Flug- und Seehäfen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die laufenden Anstrengungen zur Schaffung eines unter der Leitung der Vereinten Nationen stehenden Mechanismus zu stärken, der dazu dient, die in Somalia tätigen humanitären Organisationen, die Übergangs-Bundesregierung, die Geber und die sonstigen maßgeblichen Parteien zusammenzubringen und Konsultationen zwischen ihnen zu erleichtern, um zur Lösung von Problemen des Zugangs, der Sicherheit und der Bereitstellung humanitärer Hilfe in ganz Somalia beizutragen, und ersucht den Generalsekretär ferner, in dem in Ziffer 5 genannten Bericht über die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, innerhalb des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia wirksame Kapazitäten zu schaffen, um den Schutz der Menschenrechte in Somalia zu überwachen und zu verbessern, und nach Bedarf die Koordinierung zwischen dem Politischen Büro der Vereinten Nationen für Somalia, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem unabhängigen Experten des Menschenrechtsrats für die Menschenrechtssituation in Somalia sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär ferner, in dem in Ziffer 5 genannten Bericht über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

15. *unterstützt* die laufenden Anstrengungen der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der interessierten Mitgliedstaaten, in enger Zusammenarbeit mit der Übergangs-Bundesregierung Institutionen des Sicherheitssektors in Somalia zu entwickeln, und ersucht den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, seine Koordinierungsrolle auf diesem Gebiet verstärkt wahrzunehmen, indem er die einschlägigen Programme der Vereinten Nationen und die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten miteinander abstimmt;

16. *verurteilt* alle Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, fordert alle Parteien in Somalia auf, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten, und fordert, dass die für derartige Verstöße in Somalia Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

17. *bekräftigt* seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und betont, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen in Somalia gehalten sind, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung des Landes zu ergreifen, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere durch Vermeidung unterschiedsloser Angriffe auf bevölkerte Gebiete;

18. *bekräftigt außerdem* seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und erinnert an die in ihrer Folge angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien des bewaffneten Konflikts in Somalia¹⁰⁰;

19. *erinnert* daran, dass der Wirtschafts- und Sozialrat nach Artikel 65 der Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat Auskünfte erteilen und ihn auf dessen Ersuchen unterstützen kann;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5893. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 30. Mai 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹²²:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 31. Mai bis 10. Juni 2008 eine Mission nach Afrika zu entsenden. Die Mission wird Dschibuti (betreffend Somalia), Sudan, Tschad, die Demokratische Republik Kongo und Côte d’Ivoire besuchen. Der Abschnitt der Mission, der sich mit Somalia und Sudan befasst, wird unter der gemeinsamen Leitung von Botschafter Dumisani Kumalo (Südafrika) und Botschafter John Sawers (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) stehen. Botschafter Jean-Maurice Ripert (Frankreich) wird den Abschnitt der Mission, der sich mit Tschad und der Demokratischen Republik Kongo befasst, leiten, und Botschafter Michel Kafando (Burkina Faso) wird den Abschnitt, der sich mit Côte d’Ivoire befasst, leiten.

Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlagen I bis V). Die Mission setzt sich wie folgt zusammen:

- Belgien (Botschafter Olivier Belle)
- Burkina Faso (Botschafter Michel Kafando)
- China (Botschafter Liu Zhenmin)
- Costa Rica (Botschafter Jorge Urbina)
- Frankreich (Botschafter Jean-Maurice Ripert)
- Indonesien (Botschafter R. M. Marty M. Natalegawa)
- Italien (Botschafter Aldo Mantovani)
- Kroatien (Botschafter Ranko Vilošić)
- Libysch-Arabische Dschamahirija (Botschafter Giadalla Ettlhi)
- Panama (Botschafter Alfredo Suescum)
- Russische Föderation (Leitender Botschaftsrat Vladimir K. Safronkov)
- Südafrika (Botschafter Dumisani Kumalo)
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter John Sawers)
- Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafter Alejandro Wolff)
- Vietnam (Botschafter Le Luong Minh)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlagen als Dokument des Sicherheitsrats verteilen würden.

Anlage I

Mission des Sicherheitsrats nach Afrika: Somalia

Leitung: Botschafter Dumisani Kumalo (Südafrika) und Botschafter John Sawers (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

¹²² S/2008/347.